

IHK Rhein-Neckar
 Bereich 3.3
 Postfach 101661
 68016 Mannheim

Vor- und Zuname	
Straße und Hausnummer	
PLZ	Ort

Erklärung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) für das Tätigkeitsjahr _____ (Negativklärung) für natürliche Personen

Hinweis:

Bei Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) hat jeder geschäftsberechtigte Gesellschafter eine Erklärung im eigenen Namen abzugeben, sofern er nicht in Bezug auf die Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist.

Angaben zum Unternehmen

IHK-Mitgliedsnummer (nur eintragen, wenn vorhanden)		
Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform (nur ausfüllen, wenn Eintragung vorliegt)		
Handelsregistergericht und Handelsregisternummer		
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung		
PLZ, Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail

Hiermit erkläre ich, dass ich im oben genannten Tätigkeitsjahr keine nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung (GewO) erlaubnispflichtige/-n Tätigkeit/-en als selbständiger Bauträger oder Baubetreuer ausgeübt habe.

 Ort, Datum

 Unterschrift

BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDE HINWEISE

1. Die Negativerklärung für das jeweilige Berichtsjahr (Kalenderjahr) muss **unaufgefordert** und **schriftlich** bis spätestens **zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres** eingereicht werden. Sie muss nicht von einem geeigneten Prüfer im Sinne von § 16 Abs. 3 Satz 1 MaBV abgegeben werden.
2. Die ernsthafte und endgültige Aufgabe des Gewerbes lässt die Pflichten nach § 16 Abs. 1 MaBV entfallen. Die Aufgabe des Gewerbes ist durch Vorlage der Gewerbeabmeldung nachzuweisen.
3. Der Wechsel von einer Erlaubnis als Bauträger (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a) GewO) zum Baubetreuer (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b) GewO) und umgekehrt, hat auf die Pflichten nach § 16 MaBV keinen Einfluss.
4. Eine Negativerklärung ist dann nicht mehr möglich, wenn im Kalenderjahr auch nur ein Vorgang nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO angefallen ist. Dies gilt auch dann, wenn mit dieser Tätigkeit **kein Umsatz** erzielt wurde.
5. Eine Negativerklärung kann auch dann nicht abgegeben werden, wenn der Gewerbetreibende ausschließlich für einen anderen Bauträger / Baubetreuer tätig war. Eine solche Tätigkeit entbindet somit nicht von den Pflichten nach § 16 MaBV.
6. Die unterbliebene Abgabe, die Abgabe einer nicht richtigen, einer nicht vollständigen oder einer nicht rechtzeitigen Erklärung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden kann.
7. Eine eventuelle Pflicht zur Abgabe von Prüfungsberichten oder Negativerklärungen aufgrund weiterer erlaubnispflichtiger Gewerbetätigkeit bleibt von dieser Erklärung unberührt.

Datenschutzrechtliche Information:

Die von Ihnen angegebenen oder von einem Dritten (z.B. Arbeitgeber, Auftraggeber) überlassenen Daten werden gemäß §§ 34c GewO i.V.m. der Makler- und Bauträgereverordnung (MaBV) zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens für Bauträger und / oder Baubetreuer, für etwaige Änderungen der Erlaubnis, für eine etwaige Erweiterung oder Reduzierung der Erlaubnis, für die Durchführung unserer Tätigkeit als Aufsichtsbehörde und für die Ausstellung von Zweitschriften verarbeitet. Sofern wir die Daten von einem Dritten erhalten haben, erfolgt die Verarbeitung auf der Grundlage Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.

Gegebenenfalls haben wir Ihre Daten im Rahmen der Aufsichtstätigkeit von anderen Behörden/Stellen erhalten.

Folgende Daten/Datenkategorien werden bei Dritten erhoben:

Name und Vorname

ggf. Geburtsname

ggf. Anschrift

ggf. Geburtsdatum

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Verarbeiter von Daten im Auftrag der IHK Rhein-Neckar
- ggf. andere IHKs bei Überstellung von Daten (Sitzverlegung)

Die weiteren Informationspflichten gem. Art. 13 DSGVO (Erhebung von Daten bei Ihnen selbst) und gem. Art. 14 DSGVO (Anmeldung durch Dritte) finden Sie auf unserer Internetseite unter www.rhein-neckar.ihk24.de/datenschutz.